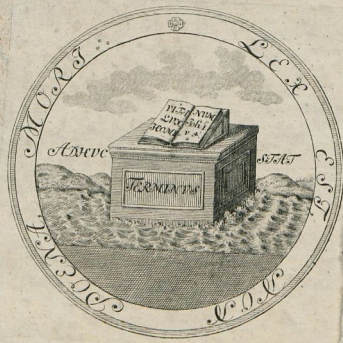


4. ~~J. V.~~ SE. I.



I. Fol. 25<sup>c</sup> (band 1)

(nr. 678.)



Dictatum Regensburg, den 28. Junii.

30

1757.

per Moguntinum.

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allge-  
meinen Reichs- Versammlung bevollmäch-  
tigte Räte, Botschafter und Gesandte,  
Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-  
Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Best- und  
Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

**B**efremdlich muß nothwendig fallen, wenn in denen  
Ew. Excellenzien, Hochwürden, Hoch- und  
Wohlgebohrnen zc. jüngsthin von der Chur-  
Brandenburgischen Comitial- Gesandtschaft exhi-  
birten Vorstellungen, de dictatis den 10. und 26.  
lest verfloffenen Monaths, überhaupt eine Sprache wahrzuneh-  
men, die das Natur- und Völker- Recht, ältere und neuere  
Friedens- Schlüsse und die Reichs- Gesetze, desgleichen vor-  
nehmlich auch die Kayserliche Wahl- Capitulation, im Munde  
führet, so man allesamtl. Königl. Preussischer Seite für sich gel-  
tend zu machen suchet, hingegen seines Orts an keines dererfel-  
den sich gebunden zu seyn, oder darnach geurtheilet werden zu  
können, erachtet.

¶

Nach

Nach einem dergestalt gearteten Convenienz-Rechte des Berliner Hofes ist durchgehends dasjenige anzusehen, was in nur bemerkten Chur-Brandenburgischen Memorialien gegen die gleichwohl so Ordnungsmäßig, als sonst preiswürdigst von Sr. Majestät dem König von Frankreich, zugleich mit auf geziemende Requisition Ihro des Königs in Pohlen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, vermahlen gehandhabet werdende Garentie des Westphälischen Friedens vorgebracht zu werden finden. Der zu diesem Friedens-Schlussmäßigen allgemein erspriesslichen Zweck erfolgte Eintritt derer Königl. Französischen Truppen in die Westphälisch-Chur-Brandenburgischen Lande wird, in Folge jener aufgestellten Principiorum, als äusserst besorglich, unstatthaft und denen Reichs-Gesetzen zuwider laufend beurtheilet; wohl hingegen aber sollen und mögen des Königs von Preussen Majestät, Ihres Orts, voll- freye Hände haben, und sich unbeschränkt befugt finden, Dero Armeen, und mit denenselben die betrübteste und unseligste Kriegs-Folgen, über das Teutsche Reich auszubreiten, und den Anfang hierzu bey denen Chur-Sächsischen Landen, obchon unter vorausgegangener sollemnester Declaration, daß zwischen beyderley Seiten keine Mißthelligkeit obwalte, zu machen. Nach nehmlichen jenen Principiis hat zwar die Krone Frankreich, bey einer dermaligen gesetzmäßigen Garentie-Ausübung, sich, sonder alle Einschränkung und Ausnahme, an die in dem Instr. Pac. Westph. Art. XVII. §. 5. und 6. bemerkten Gradus, und zu Versuch gültlicher Wege, an die daselbst bestimmte dreyjährige Frist, (um etwa solchergestalt inzwischen die Verwüstung im Reiche an mehrern Orten und Landen zu desto vollern Stande kommen zulassen) zu binden, auch überhaupt Ordnung und Glimpf durchgehends dabey zu gebrauchen; da jedoch wiederum Sr. Königl. Majest. von Preussen Ihres

Ihres Theils, sonder Bedenken und Anstand, von dem allen bey jenem plötzlichen Anfall Sr. Königlichen Majestät in Pohlen etc. etc. Teutscher Lande, ohne einige sonst nach dem Völker-Recht unter freyen Staaten gewöhnliche Ankündigung, und ohne die mindeste von denen in dem Westphälischen Frieden unter Reichs-Ständen vorgeschriebenen Stufen zu beobachten, sich gänzlich dispensiret halten, und desfalls bekänntlich schlechweg überhaupt auf die *Raison de Guerre* und auf ein ausschweifendes Recht der Natur beziehen mögen; dessen nicht weitläufig zu gedenken, daß Dieselben annoch jenes Garentie-Geschäfte, so ferne solches gegen Sie zum Vollzug zubringen ist, auf lauzerer gültliche und zugleich weitschichtigste Conciliations-Wege gestellet, mithin das angeregte Garentie-Werk selbst auf eine bloße unwirksame Mediations-Pflege herunter gesetzt wissen wollen, in dem ungewendeten Fall aber, wenn Preussischer Seite, in denen nohmlichen obangeführten Schriften, von Garentie derer Herzogthümer Magdeburg und Schlesien auch übriger Chur-Brandenburgischer Lande Erwähnung geschiehet, schlechterdings desfalls nur auf schlenigste, nachdrücklichste und werthtätigste Assistenz und Rettung gedrungen wird.

So werden auch Se. Königl. Majestät von Frankreich durch Dero solchmahlige Friedens-Garentie-Leistung einer Verletzung derer mit dem Reich eingegangenen jüngern Friedens-Verbindungen, nach Willkühr, angeschuldiget; und Reichskundig ist, daß der Hof zu Berlin zu erst in denen Chur-Sächsischen Landen, mithin in dem Herzen des Teutschen Vaterlandes, gegen das vorderste Reichs-Grund-Gesetz, den mehrbesagten Westphälischen Friedens-Schluß, durch den von Ihm sogleich ergriffenen verpönten Weg der Thathandlungen, das Kriegs-Feuer angezündet, auch dadurch die bis dahin unge-

führt genossene Sicherheit und Ruhe in Teutschland, nebst denen jüngern Friedens-Schlüssen, worauf selbige sich mitgebauet gefunden, allesammt auf einmahl gebrochen, ja denenselben offenbar entgegen noch fortwählig zwen der ansehnlichsten Churfürstenthümer des Reichs im Grund verheeret, und so gar neuerlich die Befehdungen auf noch mehrere Provinzien und Grenze desselben erstreckt, so, daß es das ungezweifelte Ansehen hat, welchergestalt man Königl. Preussischer Seite das endliche Absehen auf einen generalen Umsturz des Reichs und gemeinsame Vergewaltig- und Bedrückung dessen Stände führe.

Mag jemahls also der Zutritt derer beyden hohen Garants des Westphälischen Friedens, zu Miterhaltung der Geseze, Ordnung und Freyheit im Reiche, für nöthig zu ermesen seyn, so zeigen es satzsam, was auch dagegen auf so irrige als ausstößige und sich selbst widersprechende Weise aufgestellt worden, die so eben angegebenen Umstände der fürwaltenden Empörung; wo zu gleicher Zeit die Reichs-Geseze und die Sprache derselben offenbar miteinander gemißbraucht werden wollen.

So voll befugt Sich daher Se. Königliche Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchlauchte zu Sachsen in diesmahliger Gelegenheit allerdings erachtet, zu Abwendung unverschuldeten Bedrucks Dero teutschen Lande und zu Erreichung hinlänglicher Genugthuung hierunter, an jene hohe Garants Sich eigends zu verwenden: so wahr ist es, was übrigens in denen vorhin erwähnten Chur-Brandenburgischen Schriften angemerkt zu befinden, daß Niemand sich auf den Schutz derjenigen Geseze beruffen könne, wider die er zu erst angegangen.

Daß

Daß man Seiten des biffseitigen allerhöchsten Hofes einer Verlegung des Westphälischen Friedens-Schlusses sich theilhaftig gemacht hätte, beruhet bis jezo auf alleinigen Preussischen ohnerwiesenen Vorgeben; daß solches aber von dem Berliner Hofe wirklich geschehen sey, lezet sich durch facta zu Tage, die aller Welt bekant, und von Ihro Kayserl. Majestät, wie von gesammtem Reiche und denen hohen Garants obgedachten Friedens, durchgehends gleichermaßen vor friedbrüchig erkläret worden sind.

Wenn daher von denen Königlich-<sup>französischen</sup> Französischen Truppen in denen Thur-Brandenburgischen Landen aus dem bloßen Rechte der Wiedervergeltung alle dasjenige, wie doch bey weiten nicht geschieht, in voller Waasse ausgeübet werden möchte, so von Königl. Preussischer Seite, besonders auch gegen die Thur-Sächsischen Lande, noch täglich in der unerträglichsten Waasse verhänget wird, so könnte darob schon nach dem generalen Völker-Rechte, und dem sonst mehr Preussischer Seite angeführten Droit de Guerre, sich mit Zug nicht beschweret werden.

Indessen sind besonders jene Preussische Bedrückungen vom allgemeinen Reich bereits so enorm gefunden worden, daß auch Selbiges in Folge des Land- und Westphälischen Friedens, nach Vorschrift der Executions-Ordnung, die schleunigste Vorkehr der Reichs-Hülfe dargegen, unter desfalls jüngsthin feyerlichst errichteten Reichs-Schlüssen, festgesetzt hat. Und da, durch den Augenschein überzeuget, die hohen Garants des Westphälischen Friedens gleichfalls die Existenz des Falles der wirklich zu leistenden Garentis anerkannt: so mag wohl überhaupt um so weniger gegen die Entrückung derer darzu bestimmten Truppen in Deutschland mit Bestande irgend einiger Einwand, am wenigsten aber aus jüngster Kayserlicher Wahl-

B

Capit.

Capitulation, gemacht werden, da der hierbey abgezielte Endzweck der nehmliche ist, als die von dem Reiche, zu gesekmäßiger Gemugthuung und Entschädigung derer bedrängten Stände, beschlossene Hülfss-Leistung selbst; zugleich aber auch daher erhellet, daß der in ebenbesagter allerhöchster Capitulation Art. IV. §. 7. ganz ausdrücklich vorausgesetzt werdende Fall von Einführung fremder Kriegs-Völker, so gegen den Münster- und Osnabrückischen Frieden geschehe, anhero offenbar inapplicabel sey.

Allermassen aber solchergestalt der Eintritt Sr. Allerschristlichsten Majestät Armee in das teutsche Reich, zumahlen nach denen so großmüthig von Höchst-Ihro beschenehen Erklärungen, dabey ihres Orts keine Conquenten zu begehren, das für anzusehen, daß zugleich auch damit dem gesamnten Teutschen Vaterland, bey der mehr um sich greiffenden Gefahr von Unterdrückung, der allerdings nöthige Beystand geleistet, und durch diese reale Hülfss-Erzeugung nicht minder die Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit in Teutschland samt der Erhaltung dessen Grund-Verfassung bewürket werde: so versehen sich Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürst. Durchlaucht zu Sachsen, mein allergnädigster Herr, desto Zuversichtsvoller, daß Dero höchst- und hohe Mit-Stände, statt widrigen und allgemein-schädlichen Vorstellungen Gehör zu geben, vielmehr mit zusammengesetzten Kräften zu allen obig ersagten heilsamen Endzwecken sich gleichfalls patriotisch verwenden, und besonders denen Chur-Sächsischen Landen die Societäts-mäßige Hülfle, um dieselben aus dem tiefen Verderben, worein sie vermahlen bereits gesunken, wiederum herauszusetzen, bald werckthätig angeheyden lassen werden.

Wie



Wie nun Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen ic. vorstehendes auf ausdrücklichen allernädigsten Befehl darzulegen ohnermangele: also habe übrigens zu Deroselben beständigen Freundschaft und Wohlwollen geziemen- den und besten Fleisses mich zu empfehlen

**Ewr. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und Wohlgebohrnen,**

**Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren**

Regensburg, den 10. Junii

1757.

ergebenst und dienstbereitwilligster

**Johann George von Ponickau.**

*Inscriptio:*

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- Edelgebohrnen, Hoch-Edeln, Gestrengen, Besten und Hochgelahrten, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zur allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigten hochansehnlichen Herren Räten, Vorschaftern und Gesandten. Meinen insonders Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.



Pon Va 2671

20



ULB Halle

001 515 973

3

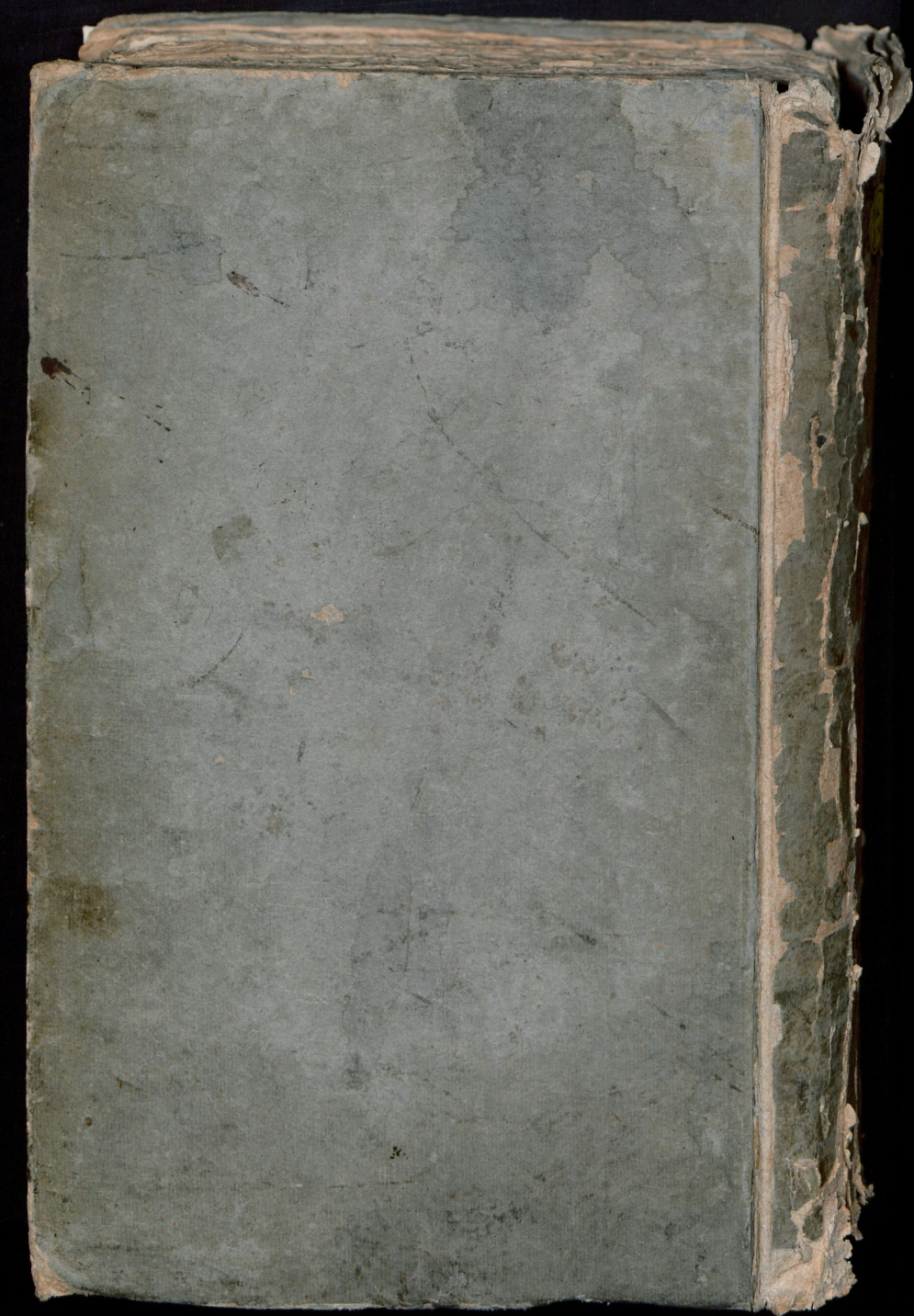


17 Handschriften  
noch nicht aufgenommen

(f)

5b.

M.C.



Dictatum Regensburg, den 28. Junii.

1757.  
per Moguntinum.

30  
Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allge-  
meinen Reichs-Versammlung bevollmäch-  
tigte Räte, Bothschafter und Gesandte,  
Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-  
Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Best- und  
Hochgelahrte,  
Hoch- und Vielgeehrte Herren,

**B**efremdlich muß nothwendig fallen, wenn in denen  
Ew. Excellenzen, Hochwürden, Hoch- und  
Wohlgebohrnen 2c. jüngsthin von der Chur-  
Brandenburgischen Comitial-Gesandtschaft exhi-  
birten Vorstellungen, de dictatis den 10. und 26.  
lezt verfloffenen Monaths, überhaupt eine Sprache wahrzuneh-  
men, die das Natur- und Völker-Recht, ältere und neuere  
Friedens-Schlüsse und die Reichs-Gesetze, desgleichen vor-  
nehmlich auch die Kayserliche Wahl-Capitulation, im Munde  
führet, so man allesammt Königl. Preussischer Seite für sich gel-  
tend zu machen suchet, hingegen seines Orts an keines dersel-  
ben sich gebunden zu seyn, oder darnach geurtheilet werden zu  
können, erachtet.

¶

Nach

